STADT : SALZBURG

Betriebsordnung Recyclinghof

1. ALLGEMEINES

Das AbfallService der Stadt Salzburg betreibt am Standort Siezenheimer Straße 20 einen Recyclinghof. Dieser steht Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Betrieben in der Stadt Salzburg, die an die städtische Abfallabfuhr angeschlossen sind, für die Abgabe von Abfällen nach dem AWG 2002 zur Verfügung.

Der Recyclinghof dient dazu, vorsortiert angelieferte Abfälle einer Verwertung zuzuführen, die den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und aller abfallrechtlichen Vorgaben entspricht. Er dient nicht der Übernahme von regelmäßig auf einer Liegenschaft anfallenden Rest- oder Bioabfalls. Dafür sind die Abfuhrdienste des AbfallService in Anspruch zu nehmen.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Betriebsordnung gilt für alle Kundinnen und Kunden während ihrer Aufenthaltsdauer auf dem gesamten Gelände des Recyclinghofes (einschließlich des Zufahrtsbereiches).

3. ÖFFNUNGSZEITEN

Der Recyclinghof ist Montag bis Freitag jeweils von 7 bis 17 Uhr und am Samstag von 7 bis 12 Uhr geöffnet. Ausgenommen davon sind Feiertage. Darüberhinaus kann es aus organisatorischen Gründen vorübergehend zu Einschränkungen der Öffnungszeit kommen.

4. VERHALTSREGELN AUF DEM RECYCLINGHOF

a.) Die Benutzung ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.

b.) Jedes Zurücklassen von Abfall außerhalb der Öffnungszeiten stellt eine illegale Ablagerung von Abfall dar und wird rechtlich verfolgt.

c.) Die Einfahrt oder der Zugang zum Recyclinghof hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Abgabe von Abfällen innerhalb der Öffnungszeit beendet werden kann.

d.) Der Aufenthalt im Recyclinghof ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet. Nach dem Entladen und Bezahlen allfälliger Entsorgungskosten ist das Gelände unverzüglich zu verlassen. Darüber hinaus ist betriebsfremden Personen der Aufenthalt im Recyclinghof untersagt.

e.) Die Bezahlung allfälliger Entsorungskosten hat Zug um Zug mit der Entsorgung zu erfolgen. Die jeweils gültige Preisliste ist am Recyclinghof ausgehängt. Allfällige Reklamationen im Zusammenhang mit der Verrechnung sind vor dem Verlassen des Geländes an das Personal zu richten. Nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.

f.) Kindern ist der Zutritt nur in Begleitung einer verantwortlichen Person mit Aufsichtspflicht gestattet.

g.) Der Recyclinghof darf nur über die ausgewiesenen Zufahrts- bzw. Zugangsbereiche betreten oder befahren werden.

h.) Kundenverkehr und diverse Abfälle können eine Gefahr darstellen, die besondere Vorsicht verlangen.

i.) Das gesamte Gelände darf nur mit geeignetem Schuhwerk betreten werden.

j.) Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und ist eine Fahrgeschwindigkeit im Schritt tempo einzuhalten. Die Anliefernden haben den Hinweisen des Personals entsprechend die Wege zu befahren und die Abfälle an den gekennzeichneten Stellen zu entladen.

k.) Auf dem gesamten Gelände des Recyclinghofes ist aus Sicherheitsgründen untersagt:
- Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer
- Mitführen von Waffen oder Sprengstoff
- Mitbringen von Tieren

l.) Foto- und Filmaufnahmen sind Kundinnen und Kunden auf dem Gelände untersagt.

m.) Darüber hinaus sind sämtliche auf dem Recyclinghof angebrachten Schilder und Informationstafeln zu beachten.

5. ANLIEFERUNG VON ABFÄLLEN

a.) Vor dem Entladen der Abfälle ist mit dem Personal des Recylinghofes Kontakt aufzunehmen. Die Anliefernden sind u.a. verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben, geschlossene Behältnisse sind im Zweifelfall zur Kontrolle zu öffnen.

Das Personal gibt nach erfolgter Kontrolle der Anlieferungen die Freigabe zum Abladen. Das Entladen hat nach erfolgter Freigabe selbsttätig zu erfolgen.

b.) Von der Annahme ausgeschlossen sind Gasflaschen, explosive oder radioaktive Stoffe, Feuerwerkskörper, alle Abfälle für die beim Recyclinghof keine Sammelerlaubnis vorliegt.

c.) Sperrabfall, Baum- und Strauchschnitt sowie Problemstoffe werden innerhalb von Mengengrenzen kostenlos übernommen, sofern diese von Haushalten in der Stadt Salzburg mit aufrechtem Anschluss an die städtische Abfallabfuhr stammen.

d.) Kostenpflichtige Abfälle werden je nach Abfallart nach verwogenem oder vom Personal geschätzten Gewicht, nach dem Volumen oder nach der Stückzahl verrechnet. Die Preisliste für die kostenpflichtigen Abfälle hängt im Recyclinghof aus.

e.) Nicht sortierte Abfälle in größeren Mengen können zur Entsorgung an die SAB verwiesen werden.

f.) Jede Verunreinigung des Recyclinghofes ist untersagt und vom Verursacher oder auf dessen Kosten zu beseitigen.

g.) Mit dem Einbringen der angelieferten Abfälle oder Altstoffe in die bereitgestellten Container am Recyclinghof wird das Eigentumsrecht an diesen Sachen auf die Stadt Salzburg übertragen. Dies gilt auch für den Fall, dass allenfalls versehentlich Wertgegenstände eingebracht wurden. Mit der Abgabe von Abfällen erklären sich die Kundinnen und Kunden des Recyclinghofes einverstanden, dass im Sinne des Vorrangs der Abfallvermeidung (§ 1 AWG) die abgegebenen Gegenstände im Bedarfsfall einer Wiederverwendung zugeführt werden können. Geschützte Daten im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind daher vor der Abgabe nachhaltig so zu vernichten, dass sie bei einer Wiederverwendung nicht mehr hergestellt werden können. Die Stadt Salzburg schließt diesbezüglich jegliche Haftung im Zusammenhang mit einer allfälligen Wiederverwendung aus.

h.) Im Bereich der Problemstoff-Sammelstelle gelten zusätzlich die speziell dafür dort ausgehängten Bestimmungen.

6. BEFUGNISSE DES PERSONALS

a.) Aufforderungen oder Hinweisen des Personals des Recyclinghofes ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

b.) Das Personal ist berechtigt, im Einzelfall die Übernahme von Materialien abzulehnen, insbesondere dann, wenn diese unsortiert angeliefert werden, im Recyclinghof generell nicht angenommen werden oder wenn sie nicht eindeutig identifizierbar sind.

c.) Bei Zuwiderhandeln gegen die Betriebsordnung des Recyclinghofes steht der Stadt Salzburg bzw. den Mitarbeitern des Recyclinghofes das Recht zu, Personen zu verwarnen oder im Einzelfall auch von der weiteren Anlieferung von Abfall oder Altstoffen zeitlich beschränkt oder auf Dauer auszuschließen. Auch die Wegweisung von Personen, die gegen Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstoßen, ist möglich.

d.) Über Verlangen ist dem Personal ein gültiges, amtliches Lichtbilddokument vorzuweisen und ist das Personal bei Bedarf auch berechtigt, davon eine Kopie anzufertigen.

e.) Das Personal des Recyclinghofes ist berechtigt, bei Anlieferungen einen Nachweis zu verlangen, dass die Abfälle von Liegenschaften aus der Stadt Salzburg mit aufrechtem Anschluss an die städtische Abfallabfuhr stammen. Außerhalb der Stadt Salzburg angefallene Abfälle können zurückgewiesen werden. Das Personal kann zudem Unterlagen für den Nachweis der Herkunft der Abfälle verlangen.

f.) Anlieferungen, bei denen offensichtlich ist, dass eine Entladung innerhalb der Öffnungszeit nicht möglich ist, können vom Personal des Recyclinghofes zurückgewiesen werden.

7. ENTNAHME VON GEGENSTÄNDEN

a.) Es ist untersagt, im Recyclinghof Altstoffe oder Gegenstände jedweder Art zu entnehmen. Dies gilt auch für zuvor selbst eingebrachte Sachen.

b.) Die Leitung des Recyclinghofes ist befugt, Gegenstände zum Zwecke der Wiederverwendung an Dritte herauszugeben. Auf die Überlassung derartiger Gegenstände besteht kein Rechtsanspruch.

8. HAFTUNG

Das Betreten oder Befahren des Recyclinghofes, sowie das Entladen von Abfall und Altstoffen erfolgt grundsätzlich auf Gefahr der anliefernden Person.

Die Stadt Salzburg übernimmt keine Haftung für allfällige Schadensfälle. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen grob fahrlässiges oder gar vorsätzliches Verhalten nachzuweisen ist.

Für überlassene Gegenstände gemäß Punkt 7 b.) übernimmt die Stadt Salzburg keine Haftung.

9. DATENSCHUTZ

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage der Stadt Salzburg: www.stadt-salzburg.at/datenschutz

10. ANZUWENDENDES RECHT, GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung des Recyclinghofes ist das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg. Es wird die Anwendbarkeit des materiellen österreichischen Rechts, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen dieser Benutzerregelung bedürfen der Schriftform.

11. INKRAFTTRETEN

Die Betriebsordnung tritt am 1. 9. 2018 in Kraft.